

**Wir** **Friedrich**  
 von Gottes Gnaden/  
 König in Preussen/ Marg-  
 graf zu Brandenburg/ des Heil.  
 Röm. Reichs Erz-Cammerer

und Chur-Fürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neuf-  
 chatel und Vallengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/  
 Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ und Wenden/ zu  
 Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Grossen Herzog/ Burg-  
 graf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/  
 Wenden/ Schwerin/ Rastenburg und Moers/ Graf zu Hohen-  
 zollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Teck-  
 lenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Mar-  
 quis zu der Behre und Blißingen/ Herr zu Ravensstein/ der  
 Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und  
 Breda/ ic. Entbieten hiermit Unseren Prälaten/ Grafen/  
 Herren/ denen von der Ritterschafft/ Magistraten in Städ-  
 ten und Flecken/ wie auch insgemein allen und jeden Unseren  
 Unterthanen Unsern gnädigen Gruss/ und fügen denenselben  
 hierdurch zu wissen; Nachdem Wir zeitwerender Unser/ von  
 Gott dem Allerhöchsten Uns anvertrauten Regierung nicht  
 allein selbst wahrgenommen/ und angemercket/ welchergestalt  
 in Geistlichen- und Kirchen-Sachen viele Mängel/ Unordnun-  
 gen und Mißbräuche/ sich ereignet und hervorgethan; Be-  
 sondern auch dessen von Unseren getreuen Ständen/ auch vie-  
 len Inspectoren dieses Landes/ zu verschiedenenmahlen/  
 allerunterthänigst erinnert/ und zugleich gehorsambst gebeten  
 wor-

worden/ denenselben in Gnaden zu remediren: So haben Wir öffters und reifflich bey Uns überleget und erwogen/ wie solchem Ubel am besten abgeholfen/ der wahre Gottesdienst nach dem Wort und Befehl des HErrn befördert/ Unseren Unterthanen in geist- und weltlichem Stande zu rechtschaffener Gottesfurcht/ und treuer Ausrichtung Ihrer Pflicht und Amtes also angewiesen werden möchten/ damit der grosse Gott in Christo recht erkennet und gepriesen/ alles ärgerliche Wesen und Unordnung abgeschaffet/ und dagegen überall gute Ordnung gestiftet/ und die albereit gestiftete wohl beobachtet/ und beybehalten werde. Und als Wir nach genugsamer Deliberation gefunden/ daß solches nicht füglich als durch eine General-Kirchen-Visitation geschehen könnte/ haben Wir sofort aus Christlichem Eifer für die Ehre Gottes und aus Landes Väterlicher Sorgfalt für das zeitliche und ewige Wohlseyn Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen eine allgemeine Kirchen-Visitation Krafft der Uns zustehenden Königl. Chur- und Landes-Herrschafft. Macht und Gewalt zuorderst in Unserer Chur-Marcß anzuordnen beschlossen/ auch albereit aus geist- und weltlichen Unseren Råthen und Bedienten einige Christliche Gewissenhafte und geschickte Personen zu Visitatoren bestellet/ und dieselbe mit genugsamer Instruction versehen/ welcher zu allerunterthänigster folge/ Sie in alle Städte/ Flecken und Dörffer Unserer Chur-Marcß sich begeben/ und die Visitation nach der von Uns allergnädigst Ihnen vorgeschriebenen Ordnung vornehmen sollen; Wie Wir dann auffgethane allergehorsamste Vorstellung der gesambten Stände/ Unserer Chur-Marcß allergnädigst gewilliget/ daß zu denen von Uns benennete

nete

nete Commissarien, allemahl der Hauptmann in der Alten-Marc und der Land-Boigt in der Ucker-Marc / wann in diesen Provinzien solche Visitation vorgenommen wird / in der Mittel-Marc aber an dessen Stelle ein Deputatus ex Capitulo Brandenburgensi und in der Prignitz einer aus dem Havelbergischen Capitul, außer dem Land-Nacht in jeden Geyßen / welchen Wir schon solches vermöge Unserer Verordnung vom 8. Febr. 1710. mit aufgetragen / dazu gezogen werde / doch daß die Direction solcher Visitation jederzeit bey dem von Uns darzu Deputirten weltlichen Consistorial-Nacht verbleibe. Damit aber solch höchstnötiges / die Ehre des großen Gottes und die Seelen-Bohlfahrt so vieler tausend Menschen concernirendes Werk / umb so viel mehr möge facilitiret und denen Visitatoribus, Ihr ohne dem schweres und mühsames Ambt erleichtert werden;

So ergeheth an alle Unsere Prælaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten in Städten und Flecken / wie auch allen und jeden Unseren Unterthanen Unser allergnädigster und ernstlicher Befehl / daß vor denen Visitatoribus auff Ihr Erfordern Sie sich nicht allein willig stellen / auff die von Ihnen gethane Fragen auffrichtig und als vor G D T antworten / sondern auch in allen / was zu Beforderung der Visitation dienen kan / Ihnen liebeich an die Hand gehen / und alle Mängel und Mißbräuche die zu Ihrer Notiz gekommen / Ihnen offenherzig anzeigen / auch wie solchen am besten abgeholfen werden könte / ohn maßgeblich vorschlagen sollen / wie Wir dann auch zugleich zur facilitirung und Beschleunigung dieses nöthigen Wercks die vornehm-

nehmsten Fragen/ welche dabey vorkommen werden im Druck  
befordern lassen/ und Euch zugleich hierbey/ damit ein jeder  
zu deren Beantwortung sich desto besser anschicken könne/ bey-  
fügen wollen. Daran geschiehet Unser Wille/ und Befehl.  
Uhrkundlich gegeben zu Cölln an der Spree/ den 16. April/  
Anno 1710.

Friderich.



Graf von Bartenberg.

# Visitations-Fragen.

N<sup>o</sup>. I.

Bei denen Kirchen ist zu fragen und  
zu untersuchen.

1. Wie viel derselben an jedem  
Ort?

2. Ob es Matres, Filia oder  
Incorporirte?

3. Was die Kirche für Güter  
und redditus habe?

4. Worinn die redditus beste-  
hen / und wohin sie verwandt wer-  
den.

2

5. Ob

5. Ob die Güter und Einkommen der Kirche in Matricula, oder sonst gnugsam specificiret.

6. Ob auch die liegende Gründe der Kirchen / als Häuser / Aecker / Wiesen / zc. wo / und zwischen welchen Nachbarn sie belegen / deutlich beschrieben seyn?

7. Ob auch Patroni, Prediger / oder Kirchen-Vorsteher / ohne Vorbewußt und Consens des Consistorii, mit solchen liegenden Gründen / eine der Kirchen schädliche Aenderung vorgenommen?

8. Ob solche liegende Gründe / der Kirche zum Besten / an die Meist-biethende ausgethan / und das Geld der Kirchen richtig berechnet werden?

9. Ob

9. Ob ein ærarium ecclesiasticum, oder mehr vorhanden.

10. Was zu einem jeden gehöre / und wer dieselbe administriere?

11. Ob das Kirchen = Geld  
ziensbar ausgethan worden? wie?  
und wohin?

12. Auff was für affecura-  
tion?

13. Ob bey denen Summen /  
so über 50. Thlr. gehen / des Consi-  
storii Consens requiriret wer-  
de?

21 2

14. Wo

14. Wo das Kirchen-Geld /  
so lange es nicht zinsbar ausgethan  
worden / verwahret werde? Ob in  
eines Kirchen-Vorsteher's / oder  
privati Hauße?

15. Ob es nicht in einem wohl  
verwahrten Kasten / so in loco  
publico stehet / gethan / und da-  
vor von einem jeden Vorsteher ein  
Schloß geleet / und der Schlüssel  
verwahret werde?

16. Ob die documenta, so die  
Kirchen-Güter und debita ange-  
hen / in loco publico an einem  
Ort / da sie nicht leicht verstocken /  
und dazu man bey Feuers-Gefahr  
wohl kommen könne / verwahret  
werden?

17. Ob die Kirche ratione  
Crediti, oder sonst / mit jemand in  
lite?

lite? und wie es um den Proceß  
stehe?

18. Ob der Kirchen von ihren  
Gütern und Einkommen/ etwas  
entzogen worden?

19. Wie das entwendete am  
füglichsten wieder herbey geschaf-  
fet / und die reditus der Kirchen  
vermehret werden möchten?

20. Ob deductis deducen-  
dis, von denen jährlichen reuenu-  
en der Kirche / nicht so viel Über-  
schuß bleibe / daß dadurch denen  
schlecht salarirten Predigern und  
Kirchen-Bedienten ihre Bestal-  
lung könnte vermehret werden?

B

21. Ob

21. Ob Bücher und Geräthe  
bey der Kirche / und ob einrichtiges  
inventarium darüber gehalten  
werde?

22. Ob die Kirche auch in gu-  
tem Stande und baulichen Wür-  
den unterhalten werde?

23. Ob der Kirch-Hoff mit ei-  
ner Mauer oder Gehäge umgeben  
sey? und sauber und rein gehalten  
werde?

N<sup>o</sup>. II.

## Ratione Patronorum & Juris Pa- tronatus wird zu fragen seyn.

1. Wer Patronus sey?

2. Wo

2. Womit das Jus Patronatus bewiesen werde?

3. Ob es streitig? Wer darüber streite / und wie weit man im Proceß kommen?

4. Wer in possessione juris præsentandi oder vocandi, vel quasi?

5. Ob Patronus auch seines juris Patronatus sich recht gebrauche / und für die Conservation der Kirchen und derer Einkommen / auch für die Subsistenz des Predigers gebührende Sorge trage?

B 2

6. Ob

6. Ob er sein jus Patronatus  
auch zu weit extendire/ und da-  
durch Sr. Königl. Majestät in De-  
ro höchste jura Episcopalia Ein-  
griff thue?

7. Ob Patronus auch über  
die Königliche Allergnädigste Edi-  
cta, vom Heiligung des Sonntags/  
fleißig halte?

8. Ob er zu Befoderung der  
Ehre Gottes/ zum Besten der  
Kirchen/ oder besserer Einrichtung  
des Gottesdienstes/ einige Vor-  
schläge zu thun wisse?

9. Ob der Patronus mit sei-  
nem Prediger zufrieden/ oder gegen  
denselben einige gravamina habe?

N<sup>o</sup>. III.

N<sup>o</sup>. III.

**Key denen Predigern ist zu fragen wegen ihrer Person.**

1. Wo der Prediger her sey/  
und wer seine Eltern gewesen?

2. Wo er studieret / und wie  
lange?

3. Ob / falls er in Wittenberg  
studieret / er deshalb perdon er-  
halten / und mit Königl. Appro-  
bation zur Pfarre kommen sey?

4. Ob er auch gnugsame stu-  
dia und Capacität habe / seinem  
Amte wohl für zu stehen?

Ⓔ

5. Ob

5. Ob er auch des Hebräiscken  
und Griechischen in etwas mäch-  
tig/ und im studio Theologico  
wohl fundiret sey?

N<sup>o</sup>. IV.

**Wegen der Vocation und wie auch  
Ordinat. und Introduction.**

1. Ob er ritè vociret/ und sei-  
ne vocation confirmiret wor-  
den?

2. Ob beydes die vocation  
und confirmation in originali  
von ihm könne produciret wer-  
den?

3. Ob er auch genugsam exa-  
miniret worden/ und von wem?

4. Ob

4. Ob er nach ausgestandenen Examine, einen revers von sich gestellet / daß er sich denen Kön. Edictis gemäß bezeigen wolle?

5. Ob er auch gehörig ordiniret und introduciret worden?

6. Ob vor Ausstellung der vocation, er sich gegen den Patron reversiren müssen / daß in Ecclesiasticis er des Patroni forum agnosciren / mit seinem Einkommen / wie sie ihm vom Patrono assigniret worden / zu frieden seyn / und über die Kirche und deren reditus ihm allein die disposition lassen wolle.

## Megen der Lehre.

1. Ob er seine Lehren und Predigten allein auff Gottes heiliges Wort gründe / und die Zuhörer nicht beschwere / mit allerhand weltlichen Historien / Fabeln und dergleichen Erzehlungen?

2. Ob er seine Zuhörer fleißig zur Erkänntniß der Prophetischen und Apostolischen Schrifften anführe und anweise?

3. Ob er diese Schrifften ihnen als die einige Glaubens- und Lebens-Regel vorstelle / als in welchen uns aller Rath Gottes von der Menschen Seeligkeit geoffenbahret ist? Daß sie also keine neue Offenbahrung zu erwarten / oder  
sich

Darnach umzusehen / und solche an-  
zunehmen haben?

4. Ob er seinen Zuhörern  
Anweisung gebe / wie die heilige  
Schrift mit wahrer Herzens-An-  
dacht und Auffmercksamkeit müsse  
gelesen und beobachtet werden.  
Und weil der natürliche Mensch  
nicht verstehet / was des Geistes  
Gottes ist / daß dahero Gott selbst  
inbrünstig angeruffet werden  
müsse / daß er uns erleuchtete Au-  
gen des Verstandes verleihe / da-  
mit wir in seinem Licht sehen das  
Licht?

5. Ob er auch seinen Zuhö-  
rern einschärffe / daß / wer Gottes  
Wort heilsamlich lesen will / den  
Borsatz haben müsse / dessen Wil-  
len zu thun / der Christum in die  
Welt gesandt / damit er inne wer-  
de / daß die Lehre aus Gott sey.

D

6. Ob

6. Ob er auch selbst für sich die heilige Schrift lese und betrachte / und daraus seine Predigten mit Fleiß abfasse / metidire und concipire? Folglich auch seine Concepten aufzuweisen habe?

7. Ob er auch bey Gelegenheit / da es erfordert worden / gezeigt / wie die heilige Bibel eben das Wort Gottes sey / darauff die Evangelische Kirche und Christen ihre Bekänntniße / die in denen symbolischen Büchern enthalten / gegründet?

8. Ob er die Göttliche Wahrheiten / die in solchen symbolischen Büchern enthalten / also seiner Gemeinde vortrage / wie er in seiner vocation drauff gewiesen / und wie solche in diesen Landen auctoritate publica recipiret? und ob ihm wissend / daß die formula Concordiæ in der Schur-Markt unter

unter die symbolische Bücher  
nicht gerechnet werde?

9. Ob er auch in einigem Lehr-  
Puncte einen scrupulum oder be-  
sondere opinion habe/die von denen  
recipirten symbolischen Büchern  
abweichen/oder ihnen zuwider seyn  
möchte?

10. Was für einen Catechi-  
smum er zu Unterrichtung der Ju-  
gend gebrauche? und ob solches mit  
seines Inspectoris Vorwissen ge-  
schehen?

11. Ob er auch vorsichtig in  
Predigen und Unterweisen / mit  
anderer dissentirenden und son-  
derlich deren vielen ganz unbekan-  
ten Secten oder Kezeren / als  
unter anderen der Socinianer /

D 2 Aria-

Aria-  
nismus  
und  
andere  
Ketzeren  
zu  
verhüten  
und  
zu  
verurtheilen  
zu  
vermögen  
ist  
er  
zu  
verpflichtet  
zu  
seyn  
und  
dies  
zu  
thun  
ist  
seiner  
Pflicht  
gemäß  
und  
er  
ist  
zu  
erwarten  
dass  
er  
dies  
zu  
thun  
vermögen  
wird  
und  
dies  
zu  
thun  
ist  
seiner  
Pflicht  
gemäß  
und  
er  
ist  
zu  
erwarten  
dass  
er  
dies  
zu  
thun  
vermögen  
wird

IV  
VI  
VII  
VIII  
IX  
X  
XI  
XII  
XIII  
XIV  
XV  
XVI  
XVII  
XVIII  
XIX  
XX  
XXI  
XXII  
XXIII  
XXIV  
XXV  
XXVI  
XXVII  
XXVIII  
XXIX  
XXX

IV  
VI  
VII  
VIII  
IX  
X  
XI  
XII  
XIII  
XIV  
XV  
XVI  
XVII  
XVIII  
XIX  
XX  
XXI  
XXII  
XXIII  
XXIV  
XXV  
XXVI  
XXVII  
XXVIII  
XXIX  
XXX

13 .s

Arianer / Anabaptisten ꝛc. Meinungen umgehe / und solche dergestalt anführe / daß die Zuhörer und Lernende zum Irrthum veranlaßt werden / nach ihren Büchern zu fragen / und durch Lesung derselben sich mehr zu verwirren Gelegenheit nehmen können.

12. Ob die Königl. und Churfürstl. Edicta von 1662. und 1664. ihm bekannt / und ob er sich in allen und jeden Puncten darnach gerichtet?

N<sup>o</sup>. VI.

## Megen ihres Ampts.

1. Ob der Prediger sein Amt mit Predigen und Catechisiren fleißig verrichte?

2. Ob

2. Ob er auch die einmahl ge-  
haltene Predigen zum öfftern wie-  
derhole/ oder auch an statt der  
Predigten Postillen ablesen lasse/  
und was für welche?

3. Ob solches offte geschehen?

4. Ob er auch die Laster fleiß-  
sig straffe?

5. Ob er des Straff-Ambts/  
der Cankel/ und des Reichstuhls  
sich auch zu Ausübung seiner affe-  
cten & passionen mißbrauche?

6. Ob

6. Ob er perlonalia auf der  
Cankel tractire?

7. Ob er gradibus admoni-  
tionis non adhibitis, ohne dem  
Consistorio davon Nachricht zu  
geben / die Leute vom Beichtstuhl  
abweise?

8. Ob er bey der Lauffe mehr  
als 5. Bevattern admittire?

9. Ob / wann mehr als 5. Ge-  
vattern gewesen / das davon nach  
dem Königl. Edict zu erlegende  
Geld / gegeben / und wo es berech-  
net worden?

10. Ob

10. Ob er den Exorcismus  
wann es verlanget wird / auslasse?

11. Ob er wann einige wegen  
der Ohren-Beicht sich einen Ge-  
wissens-Scrupel machen / dieselbe  
ohne solche / doch nach vorhergegan-  
gener genugsamer Vorbereitung  
zum heil. Nachtmahl zulasse?

12. Ob er auch alle / so zum  
heil. Nachtmahl gelassen werden /  
vorher fleißig vernehme / ob sie  
genugsam instruiert / und die  
Haupt-Summe der Christlichen  
Lehr verstanden?

13. Ob er auch ohne genugsam  
vorhergegangener proclamation  
copulire?

¶ 2

14. Ob

14. Ob er solche Personen copuliret habe / die wegen naher Anverwandtschaft sich nicht beyrathen können?

15. Ob er auff seine Zuhörer und ihr Leben und Wandel fleißig acht habe / und seine Predigten darnach einrichte?

16. Ob er auch die Zuhörer besuche / und ihnen ihre Fehler ins geheim vorhalte?

17. Wie er mit denen verfare / die denen heimlichen und öffentlichen Bestraffungen keine Folge leisten?

18. Ob

18. Ob er auch die Krancken  
fleißig besuche?

19. Ob er auch die Wohlhas-  
bende und Reiche fleißig vermahne/  
den Armen Gutes zu thun/ auch in  
ihrem letzten Willen Kirche und  
Schulen zu bedencken?

20. Ob er auch auf die Schu-  
le und Schulmeister/ und daß der-  
selbe sein Ambt fleißig und treulich  
verrichte/ Achtung habe?

21. Ob er auch von seiner Ges-  
meinde ohne seines Inspectoris  
Vorwissen/ sich auff etliche Tage  
absentire/ oder ohne Vorwissen  
des Consistorii gar aus dem Lan-  
de reise? Und wie solchensals er  
Zeit seiner Abwesenheit die Sacra  
bes

bestellen lasse? Und ob er auch in der Saat- und Erndte-Zeit sein Amt bey der Gemeinde fleißig verrichte?

22. Ob er allemahl wann jemand vertrauet / getauffet / oder gestorben ist / solches accurat in das Kirchen-Buch bezeichne und solch Buch produciren könne?

N<sup>o</sup>. VIII.

**Wegen ihres Lebens und Wandels.**

1. Ob der Prediger ein unsträfliches und exemplarisches Leben führe?

2. Ob er dem Patrono den schuldigen Respect erweise / und verträglich mit selbigem lebe?

3. Ob

3. Ob er gegen seine Collegen  
und Zuhörer sich friedlich und lieb-  
reich erzeige?

4. Ob er auch eine friedliche  
Ehe habe / und seine Kinder wohl  
erziehe / auch zur Gottseligkeit und  
Zugend sie fleißig anführe.

5. Ob er einige Handthierung  
oder Gewerbe treibe / so zu seiner  
function sich nicht schicket? Und  
ob er auch vielleicht anderwertig  
was gepachtet?

6. Ob er dem Geiß ergeben /  
und ratione accidentium einige  
Reurung mache / und die Gemein-  
de damit übersehe?

N<sup>o</sup>. IX.

## Megen ihres Unterhalts.

1. Was er für Unterhalt habe / worinn selbiger bestehe / und wo er specificiret sey?

2. Ob ihm auch davon etwas entzogen worden / und durch wem?

3. Ob er mit solchem Unterhalt auskommen könne?

4. Wie er vermeynte / daß ihm am besten und leichtesten könnte geholffen werden?

5. Ob

5. Ob die Pfarr= Wohnung  
noch in gutem Stande und bauli-  
chen Bürden / und ob er darinn  
nicht wenigstens habe / was zu sei-  
ner unentbehrlichen Nothdurfft er-  
fordert wird.

6. Ob er ein inventarium  
bey der Pfarre gefunden / worinn  
es bestehe / und in was Stande es  
sey?

N<sup>o</sup>. X.

**M**ann der Prediger zugleich Inspe-  
ctor ist / so muß noch in specie gefra-  
get werden?

1. Wie viel Prediger unter sei-  
ner Inspection stehen?

Ⓞ

2. Wie

2. Wie dieselben im Lehr- und  
Leben sich verhalten?

3. Wie es um der Kirchen-  
Diener Unterhalt und reditus ec-  
clesiasticos bewandt?

4. Ob einige irrige Lehre in  
seiner Inspection sich hervor thue/  
und worinn solche bestehe?

5. Wie oft er visitation hal-  
te/ und was er dabey tractire?

6. Ob er acta von seinen ge-  
haltenen visitationibus produci-  
ren könne?

7. Was

7. Was für Mängel er bey  
der visitation angemercket?

8. Was für Hindernisse des  
Christenthums er insgemein in sei-  
ner Inspection befinde / und wie  
er vermeyne / daß selbigen am be-  
sten könne abgeholfen werden?

9. In was Stande die unter  
seine Inspection gehörige Schu-  
len / Hospitale und Armen-Häuf-  
fer sich befinden.

10. Ob auch zu Versorgung  
der Armen nach denen Königl. E-  
dictis die Veranstaltung gema-  
chet worden?

11. Ob keine Pfarr-Witwen-  
und Waisen-Casse in seiner In-  
spektion vorhanden? Und wor-  
inn selbige bestehe?

12. Ob der Inspector, wann  
keine vorhanden / nicht Vorschläge  
zu Aufrichtung derselben / zu thun  
wisse?

13. Ob einerley Catechismus /  
einerley Lieder und Lyturgie un-  
ter seiner Inspection gebrauchet  
werde?

N<sup>o</sup>. XI.

**Wegen der Zuhörer ist zufragen?**

1. Ob auch Leute in der Gemeinde seyn/ so die Predigt des Göttlichen Wortes und dem Gebrauch der heiligen hochwürdigen Sacramenten verachten?

2. Ob auch Gotteslästerer und Flucher unter der Gemeinde/ und ob dieselben von der Obrigkeit gestraffet werden?

3. Ob auch in der Gemeinde die mit Segen sprechen oder andere abergläubischen Dingen umgehen/ oder bey solchen Leuten Rath suchen?

4. Ob Eltern in der Gemein-  
del

*[Faint, illegible text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]*

*[Faint, illegible text, possibly a page number or reference mark.]*

de / welche ihre Kinder weder zur  
Schule noch zur Kirche und Kin-  
der-Lehre schicken / noch auch selbst  
zu Hause in der Religion und  
Gottesfurcht unterrichten / sondern  
wie das thumme Vieh ohne einige  
Zucht auffwachsen lassen?

5. Ob auch Kinder unter ih-  
nen / die ihren Eltern ungehorsam /  
ihnen fluchen / sie schlagen / oder sonst  
mit Geberden / Worten und Wer-  
cken sie beleidigen?

6. Ob auch Leute in der Ge-  
meinde / welche in beharrlicher Un-  
einigkeit / unverföhnlichen Haß und  
Neid / oder andern offenbahren  
Sünden leben?

N<sup>o</sup>. XII.

**Wegen der Kirchen-Vorsteher ist  
zu fragen.**

1. Wer die Vorsteher seyn?  
und wes Standes / ob sie aus dem  
Mittel des Raths oder der Bür-  
gerschaft in den Städten gewehlet  
worden?
2. Ob sie ihr Ambt fleißig ver-  
walten / und ob sie etwas vor ihre  
Mühe bekommen?
3. Ob sie Kirchen / Aecker oder  
Wiesen im Pacht und nicht viel-  
mehr selbige an andere ausgethan?
4. Ob sie jährlich Rechnung  
vor

H 2

vor

12 3

LIX M

vor dem ablegen? Und vor wem  
solches geschehe?

5. Wie solche Rechnung bes-  
funden worden?

6. Was für defectus bey der  
Abnahme / entweder in der Rech-  
nung selbst / oder in der Admini-  
stration gefunden / und specifi-  
cirt worden?

7. Was für retardaten ge-  
blieben? Ob sie exigibel? Und  
woher es komme / daß sie nicht ab-  
getragen worden?

8. Ob

8. Ob auch bey Abnahme der  
Rechnung etwas verzehret wor-  
den? und wie viel?

9. Ob von einem jeden Predi-  
ger eine excerptur der abgenom-  
menen Kirchen-Rechnung dem In-  
spectori Jährlich zugesandt wer-  
de?

N<sup>o</sup>. XIII.

**Wegen der übrigen Kirchen-Bedienten**  
als des Cantoris, Organisten / Kü-  
sters zc. ist zu fragen.

1. Ob sie die zu ihrer fun-  
ction requirirte Capacität ha-  
ben?

§

2. Ob

2. Ob sie ihr Amt treulich  
und fleißig verrichten?

3. Ob sie auch ein Christli-  
ches / Gottseliges / und friedfertiges  
Leben führen?

4. Wie sie salariret seyn?

5. Ob sie ihre salaria richtig  
empfangen?

6. Ob sie damit auskommen  
und dabey subsistiren können?

7. Wie

7. Wie ihnen bey ermangeln-  
der Subsistenz am besten und füg-  
lichsten könnte geholffen werden?

N<sup>o</sup>. XIV.

Wegen der Schulen in den Städten muß  
gefragt werden.

1. Wie viel Schulen in jeder  
Stadt seyn?

2. Wie viel Schul-Collegen  
bey einer jedwedem?

3. Was ein jeder derselben mit  
der Jugend treibe?

I 2

4. Ob

4. Ob eine Schul-Ordnung  
vorhanden?

5. Ob auch post Elementa  
pietatis, die Sprachen / als La-  
teinische / Griechische und Hebräi-  
sche fleißig getrieben werden?

6. Ob öftters Examina ge-  
halten? Und was für Exercitia  
publica in der Schule getrieben  
werden?

7. Wie die Præceptores und  
Schüler in ihrem Leben gegen män-  
niglich sich verhalten?

8. Ob die Præceptores auch  
bür-

Bürgerliche / oder ihrem Amte  
nicht anständige Nahrung treiben?  
Als Bier schencken und dergleichen?

9. Ob sie ihr 'genugsames  
Auskommen haben?

10. Wie ihnen zu besserem Un-  
terhalt am besten verholffen wer-  
den könne?

11. Ob auch Stipendia für die  
Schüler verhanden?

12. Wo die Stiftung davon  
sey? und ob derselben nachgelebet  
werde?

**Auff den Dörffern muß gefraget werden.**

1. Ob ein Schulmeister in ei-  
nem jeglichen Dorff verhanden / der  
die Knaben im Lesen / Schreiben /  
und Catechismo unterweise?

K

2. Ob

2. Ob Er die zu seinem Amte erforderte Lichtigkeit und Fleiß habe?

3. Ob Er gutes Leben und Wandel führe?

N<sup>o</sup>. XV.

Wegen der priorum corporum ist zu fragen.

1. Ob einige vorhanden?

2. Ob Sie ihre ordentliche fundationes haben? und ob dieselben können produciret werden?

3. Ob denen fundationibus in allem nachgelebet werde?

4. Was Sie vor reditus haben und wohin dieselbe verwandt werden?

5. Ob

5. Ob davon auch etwas entzogen worden und wohin es kommen?

6. Ob auch etwas davon ad usus profanos, oder zu Dingen da zu es nicht gewiedmet / verwand werde?

7. Wer die Vorsteher und solchem piis Corporibus seyn?

8. Ob sie alles wol administrieren und alle Jahr richtige Rechnung ablegen / auch selbige vorzeigen können?

9. Von wehm die Rechnungen abgenommen und unterschrieben werden?

R 2

Ben



Bei denen Hospitälern ist noch in specie zu fragen:

1. Wie viel Arme darein verpfleget werden sollen? Und wie viel aniko darein verhanden?

2. Ob sie das/was Vermöge der Foundation oder ihnen zukommt richtig erhalten?

3. Wer ihnen solches auszetheile?

4. Wie sie zur Gottseligkeit angeführet und in ihren Leibesnöthen getröstet werden?

5. Wie es um die Gebäude stehe?





